

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese **Luxport** - Logistik-AGB gelten für alle logistischen Leistungen, die nicht von einem Verkehrsvertrag u.a. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in jeweiliger Fassung – oder von einem individuellen Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag erfasst sind, jedoch von **LUXPORT S.A. und seinen Tochtergesellschaften (im folgenden LUXPORT)** im wirtschaftlichen Zusammenhang erbracht werden.

Die logistischen Leistungen können Tätigkeiten für den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritte sein, wie z. B. klassische Speditionsgeschäfte, die Lagerhaltung, Warenbehandlung, Warenprüfung, Warenaufbereitung, Warenanpassung, Montage, Reparatur, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Installation oder die Inbetriebnahme von Waren und Gütern oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung und Ausführung von logistischen Projekten.

1.2 Auftraggeber ist die Vertragspartei, die ihren Vertragspartner, den Auftragnehmer **LUXPORT S.A.** und/oder seinen Tochtergesellschaften mit der Durchführung logistischer und sonstiger Dienstleistungen im eigenen oder fremden Interesse beauftragt.

1.3 Soweit Vertragsbedingungen aus einem individuellen Fracht-, Speditions-, Dienstleistungs- oder Lagervertrag oder u.a. die ADSp in jeweiliger Fassung zu Grunde liegen, gehen diese **LUXPORT** - Logistik-AGB vor, wenn sich einzelne Klauseln widersprechen sollten oder ein Sachverhalt nicht einer Vertragsordnung zugeordnet werden kann. Dies gilt ebenso für abweichende Begrenzungen von Ziffer 7.

2. Vertraulichkeit

2.1 Jede Partei ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Daten und Informationen dürfen nur an Dritte (z. B. Versicherer, Subunternehmer) weitergeleitet werden, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages benötigen. Für die Vertraulichkeit elektronischer Daten und Informationen gelten die gleichen Grundsätze.

3.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Daten und Informationen, die Dritten, insbesondere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind. Hierüber ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber unterrichtet die LUXPORT S.A. und/oder Tochtergesellschaften rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen:

Adressen, Art und Beschaffenheit des Gutes, das Rohgewicht (inkl. Verpackung und vom Auftraggeber gestellte Lademittel) oder die andere angegebene Menge, Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, besondere Eigenschaften des Gutes (Verderblichkeit, zollrechtliche Zwecke) und Lieferfristen.

3.2 Alle öffentlich-rechtlichen, fiskalen und zollrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen und im Falle von Seebeförderungen alle nach den seerechtlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. SOLAS) erforderlichen Daten in der vorgeschriebenen Form.

3.3 Besondere technische Anforderungen an das Beförderungs-/Umschlagsmittel und spezielle Ladungssicherungsmittel, die LUXPORT stellen soll.

3.4 Bei wertvollen oder diebstahlgefährdetem Gut hat der Auftraggeber im Auftrag LUXPORT in Textform über Art und Wert des Gutes und das bestehende Risiko zu informieren, so dass LUXPORT über die Annahme des Auftrages entscheiden oder angemessene Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Falls gesonderte Maßnahmen hierfür nötig sind, wird diese Leistung nach Absprache, entsprechend an LUXPORT vergütet.

4. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Das Gut ist vom Auftraggeber sicher zu verpacken und, soweit dies erforderlich ist, mit deutlich und haltbar angebrachten Kennzeichen für ihre auftragsgemäße Behandlung zu versehen. Gleiches gilt für Packstücke.
- 4.2 Packstücke sind so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Klebeband, Umreifungen oder ähnliches sind nur ausreichend, wenn diese individuell gestaltet oder sonst schwer nachahmbar sind. Eine Umwicklung mit Folie nur, wenn die verschweißt ist. Ansonsten gilt der Verweis auf Haftungs- bzw. Regressauschluß.
- 4.3 Im Falle von Verpackung- oder sonstigen logistischen Leistungen ist eine ausdrückliche Vereinbarung über diesen Umfang mit LUXPORT zu treffen.
- 4.4 Ein Tausch von (EURO)Paletten oder sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln ist nicht vereinbart. Diese Tätigkeit ist separat anzufragen und gesondert seitens Auftraggeber zu vergüten.

5. Lagerung

Die Lagerung erfolgt nach Wahl von LUXPORT in dessen eigenen oder, soweit dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist, in fremden Lagerräumen.

- 5.1 LUXPORT verpflichtet sich, bei Übernahme des Gutes, wenn ihm angemessene Mittel zur Verfügung stehen, eine Eingangskontrolle nach Art, Menge und Beschaffenheit des Gutes, Zeichen, Nummern, Anzahl der Packstücke sowie äußerlich erkennbare Schäden durchzuführen.
- 5.2 Bei Fehlbeständen und zu befürchtenden Veränderungen am Gut hat LUXPORT den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und Weisung einzuholen.
- 5.3 Weitergehende Leistungs- und Informationspflichten bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarungen. Eine separate Vergütung ist zu verhandeln.

6. Versicherung

- 6.1 Die zu transportierenden oder zur Einlagerung gebrachten Güter sind durch den Auftraggeber selbst (Verbots-/Verzichtskunde) in einer Warenversicherung gegen Diebstahl und Beschädigung jeglicher Art versichert. Beide Vertragspartner haben zudem vereinbart, dass für den eigentlichen Transport oder die Lagerung, sowie weitere logistische Leistungen keine separate Versicherung oder sonstige, höhere Eindeckung der Haftung seitens LUXPORT erfolgt.
- 6.2 Eine separate (Transport-/Lager-) Versicherung kann auf Anfrage des Auftraggeber, seitens LUXPORT bei einem Versicherer seiner Wahl zu marktüblichen Bedingungen beauftragt werden. Kommt es zu diesem Auftrag bedarf es einer ergänzenden, vertraglichen Vereinbarung mit allen Details, sowie einer vereinbarten Höchstersatzleistung der jeweiligen Police.
Die Besorgung einer Versicherung ist nur bei frühzeitiger Anzeige und vor Übergabe der Güter möglich.
Die Kosten für diese zusätzliche Versicherungsleistung werden dem Auftraggeber mit einer Aufwandspauschale in Rechnung gestellt.

7. Haftungsbegrenzungen

7.1 Die Haftung seitens LUXPORT ist für Güterschäden in seiner Obhut, sowie der verfügbaren Lagerung mit Ausnahme von Schäden aus Seebeförderungen der Höhe nach wie folgt begrenzt:
auf 5.00€ für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung

7.2 Bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluß einer Seebeförderung, abweichend von Ziffer 7.1 auf 2 SZR (Sonderziehungsrechte) für jedes Kilogramm.

7.3 Die Haftung seitens LUXPORT S.A., bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt:

- auf € 5,- für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung
- höchstens € 5.000,- je Schadenfall, besteht der Schaden in einer Differenz zwischen Soll-Ist-Bestand des Lagerbestandes, so ist die Haftungshöhe € 25.000,-, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle
- auf € 1.000.000,- je Schadenereignis begrenzt unabhängig wie viele Ansprüche aus dem Schadenereignis erhoben werden, bei mehreren Geschädigten anteilig im Verhältnis

7.4 Regressausschluss

LUXPORT haftet im Regressfall allerdings nicht für Schäden, die entstanden sind durch

- höhere Gewalt. Dies inkludiert, ist aber nicht limitiert auf Ansprüche aus Schäden durch Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Kernenergie/Atomunfall, Überschwemmungen. Sowie Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder terroristische Anschläge/Gewaltakte
- ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung durch den Auftraggeber oder beauftragte Dritte
- natürliche Veränderung des Gutes
- mangelnde Vereinbarung von Verlade- und Lieferfristen
- Handlungen vom Auftraggeber selbst an dem Gut (z.B. Probeentnahme)
- Schäden die der Auftraggeber, oder seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten des Lagers, oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes
- Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstigen Personen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schub- oder Schleppverbandes
- Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes
- bestehende Mängel die vor Beginn der Reise seines oder eines gemieteten oder gecharterten Schiffes zurückzuführen sind, allerdings die Mängel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken waren

8. Vergütung

8.1 Die Vergütung an LUXPORT für die vertragsgemäß erbrachten logistischen Leistungen ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung mit dem Auftraggeber, sowie erstellten Konditionsblättern in der jeweils vereinbarten Fassung und versteht sich zuzüglich der jeweils gesetzl. TVA z.Zt.17 %.

8.2 LUXPORT rechnet die Lagerleistungen getrennt nach Leistungsart ab und ein Zahlungsziel ab Rechnungsdatum 14 Arbeitstage netto gilt als vereinbart.

8.3 Die Rechnungslegung erfolgt digital per E-invoicing ohne Quittungsbelege, welche archiviert bei Bedarf digital zur Verfügung gestellt werden. Für die Bereitstellung von Originalbelegen fallen Gebühren an, welche einzelvertraglich zu vereinbaren sind.

8.3 Ein Gutschriftsverfahren wird nicht grundsätzlich akzeptiert und gilt nur bei vertraglicher Vereinbarung.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Ansprüchen aus Verkehrsverträgen ist nicht zulässig.

10. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

Zur Absicherung der Forderungen aus verkehrsvertraglichen oder Lagerleistungen darf LUXPORT sich auf die ihm zustehenden Pfand- und Zurückbehaltungsrechte berufen.

Stand Juni 2020